



Merkblatt zu syrischen Staatsangehörigen, die sich zum Studium in Deutschland aufhalten

Vorbemerkung

Dieses Merkblatt **gibt Hinweise zu syrischen Staatsangehörigen, die sich bereits zum 1. Februar 2013 zum Zweck des Studiums in Deutschland aufgehalten haben** sowie zu ihren bereits in Deutschland lebenden Ehegatten und minderjährigen Kindern.¹ Die syrischen Studierenden müssen also eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Aufenthaltsgesetz** besitzen oder zu diesem Zeitpunkt besessen haben.

Vor dem Hintergrund des Bürgerkrieges in Syrien geraten syrische Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Aufenthaltsgesetz teilweise in finanzielle Schwierigkeiten, weil die bisherige Unterstützung aus ihrer Heimat schwächer wird oder ganz ausbleibt. Kann die Sicherung des Lebensunterhalts – auch wenn neben dem Studium gearbeitet wird – schließlich nicht mehr nachgewiesen werden, droht der Verlust der Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Aufenthaltsgesetz.

Das Bundesministerium des Innern hat deshalb am 22. März 2013 sein Einvernehmen nach § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz zum Erlass von Anordnungen der Länder erklärt, die diesem Personenkreis den Abschluss ihres Studiums mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz ermöglichen sollen (humanitärer Aufenthalt).

¹ Zu den Arbeitsmöglichkeiten von ausländischen Studierenden gibt es bereits ein von dem Bundesministerium des Innern, der Beauftragten der Bundesregierung für Migration und Flüchtlinge sowie dem Deutschen Akademischen Austausch Dienst herausgegebenes Merkblatt, „Arbeitsmöglichkeiten von ausländischen Studierenden – was erlaubt ist und was zu beachten ist“, das im Internet abgerufen werden kann:
www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragteFuerIntegration/arbeitsmarkt/_node.html;jsessionid=0E49D33C55F6EC5AFD7BA45C605C3A55.s3t2.

Rechtslage

Nahezu alle Länder² haben zwischenzeitlich entsprechende Erlasse an die Ausländerbehörden versandt. Diese sind jeweils die Grundlage für die Entscheidungen der Ausländerbehörden des Landes. Die Erlasse der Länder zielen grundsätzlich darauf, syrischen Studierenden und ihren Familienangehörigen zu helfen, wenn sie darlegen, dass ihnen – trotz der Möglichkeit, neben dem Studium eine Beschäftigung aufzunehmen – keine ausreichenden Finanzmittel mehr zur Lebensunterhaltssicherung zur Verfügung stehen.

In diesen Fällen soll die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz nahtlos an die Stelle der Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Aufenthaltsgesetz und der Aufenthaltserlaubnisse der im Bundesgebiet lebenden Ehegatten und minderjährigen Kinder treten. Sie wird für eine Dauer von bis zu zwei Jahren erteilt und verlängert.

Der Nachweis der fehlenden Lebensunterhaltssicherung bei der Ausländerbehörde kann durch **Vorlage von Kontoauszügen der letzten Monate** erfolgen. Auch eine anderweitige Glaubhaftmachung ist möglich. Wer unrichtige oder unvollständige Unterlagen einreicht, um die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz zu erhalten, macht sich strafbar.

Mit der Erteilung einer **Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen** ergeben sich einige Änderungen der Rechte der Betroffenen. Diese sollen im Folgenden kurz dargestellt werden.

² Ausnahme ist insoweit der Freistaat Bayern (Stand: Anfang Juni 2013).

Arbeitsmöglichkeiten

Die **Ausübung einer abhängigen Beschäftigung** richtet sich auch nach der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz weiterhin nach § 16 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz. Die Beschäftigung ist damit in dem bisherigen Umfang von 120 Tagen bzw. 240 halben Tagen im Jahr erlaubt. Eine darüber hinaus gehende Beschäftigung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Ausländerbehörde.

Soweit eine **selbständige Tätigkeit** ausgeübt werden soll, bedarf diese immer der Genehmigung durch die Ausländerbehörde (§ 21 Absatz 6 Aufenthaltsgesetz). Sie darf den Erfolg des Studiums von ihrem Umfang her nicht gefährden.

Sozialleistungen

Der bereits im Bundesgebiet lebende **Ehegatte und die minderjährigen Kinder**, die zum 1. Februar 2013 Aufenthaltserlaubnisse nach Abschnitt 6 des Aufenthaltsgesetzes (Familiennachzug) besitzen oder besessen haben, erhalten **auf Antrag** ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz. Sie haben einen **Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)**.

Familienleistungen

Für Kinder eines syrischen Studierenden, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz besitzt, kommt ein **Anspruch auf Familienleistungen** wie z.B. Kindergeld (§ 1 Absatz 3 Nummer 2 erster Halbsatz Bundeskindergeldgesetz bzw. § 62 Absatz 2 Nummer 2 erster Halbsatz Einkommenssteuergesetz) in Betracht. Da die Anordnungen der Länder nach § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz **nicht „wegen eines Krieges“ im Heimatland ergehen**, sondern die Aufenthaltserlaubnisse aus anderen humanitären Gründen erteilt werden, ist der Anspruch auf Kindergeld **nicht** von den weiteren in § 1

Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c) und Nummer 3 Bundeskindergeldgesetz bzw. § 62 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c) und Nummer 3 Einkommenssteuergesetz genannten Voraussetzungen abhängig.

Antragstellung auf Gewährung von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Ausbildungsförderung nach dem BAföG wird bedürftigen Studierenden grundsätzlich zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsfreies Staatsdarlehen gezahlt, das nach dem Studium zurückgezahlt werden muss.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG ermöglicht die Gewährung von **Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz** (§ 8 Absatz 2 Nummer 1 BAföG). Die Förderung eines Promotionsstudiums ist jedoch nur möglich, sofern es sich um eine Erstausbildung nach dem BAföG handelt. Für syrische Studierende gelten im Übrigen dann die gleichen Regeln wie für alle anderen bedürftigen Studierenden auch (<http://www.bafoeg.bmbf.de/>).

Wenden Sie sich also an das Amt für Ausbildungsförderung bei dem Studentenwerk der jeweiligen Universität.

Aufgrund der Festlegungen, die in den Anordnungen nach § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz getroffen worden sind, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die **Voraussetzungen für eine elternunabhängige Förderung** nach § 11 Absatz 2a zweite Alternative BAföG vorliegen.

Da die Prüfung der Voraussetzungen für eine Gewährung von Ausbildungsförderung trotzdem eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, können vorübergehend finanzielle Engpässe auftreten, die dann überbrückt werden müssen.

Erfolgt nach Abgabe eines vollständigen Antrags auf Ausbildungsförderung zehn Wochen keine Zahlung, so wird für vier Monate Ausbildungsförderung bis zur

Höhe von 360 Euro monatlich unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet (§ 51 Absatz 2 BAföG).

Darüber hinaus können beim **Jobcenter Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II** beantragt werden. Weitergehende Auskünfte und Hilfen geben die Sozialberatungsstellen für Studierende, die an den Universitäten vorhanden sind.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums

Wird das Studium erfolgreich abgeschlossen, können die Absolventinnen und Absolventen sich im Bundesgebiet eine **abhängige Beschäftigung** suchen. Für sie gelten dann die Regelungen in § 16 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz zur Arbeitssuche entsprechend. Sie haben also 18 Monate Zeit, um einen ihrer Ausbildung entsprechenden Arbeitsplatz zu finden. In diesem Fall gelten die Regelungen nach §§ 18 bis 20 Aufenthaltsgesetz. Wird eine **selbständige Tätigkeit** angestrebt, gilt § 21 Absatz 2a Aufenthaltsgesetz.